

## **SATZUNG**

### **des Uniformierten Schützenkorps Gifhorn von 1823 e. V. in Gifhorn**

In Kraft getreten mit der Annahme durch die Jahreshauptversammlung vom 05.02.2016.

Für geschlechtsbezogene Begriffe wurde wertungsfrei die männliche Form gewählt. Selbstverständlich sind stets beide Geschlechter gemeint.

#### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Rechtsgrundlagen des Vereins
- § 4 Traditionelle Organisation
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Beiträge
- § 10 Organe
- § 11 Jahreshauptversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Offiziersversammlung
- § 14 Ehrenrat
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Daten und Datenschutz
- § 17 Vereinsvermögen
- § 18 Wahlen und Abstimmungen
- § 19 Auflösung
- § 20 Inkrafttreten

#### **§ 1 Name,-Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein führt den Namen "Uniformiertes Schützenkorps Gifhorn von 1823 e. V." - nachstehend Verein genannt -.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 100200 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Gifhorn und wurde 1823 gegründet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
Der Verein ist Mitglied im:
  - Kreisschützenverband Gifhorn e. V.,
  - Kreissportbund Gifhorn e. V. Und
  - Landestrachtenverband Niedersachsen e. V.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist
  - die Förderung des Sportschießens,
  - die Förderung von Kunst und Kultur,
  - die Förderung von regionaler Tradition und Brauchtum.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Durchführung, Ausübung, und Förderung des Schießsports nach einheitlichen Regeln,
  - die Förderung der sportlichen - und allgemeinen Jugendarbeit,
  - die Bereitstellung von Instrumenten und Förderung von Musikunterricht,
  - aktive Jugendarbeit wie z. Bsp. Trainingsveranstaltungen,
  - die Förderung, Pflege und einheitliche Präsentation der Schützentradiation in der Öffentlichkeit.
  - Brauchtumpflege durch traditionelle Veranstaltungen
  - Förderung von Trainingsmöglichkeiten in den vereinsaktiven Bereichen und
  - Unterstützung bei der Teilnahme an ideell förderungswürdigen Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins sowie seiner Kommissionen und Ausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden vom geschäftsführenden Vorstand in der von ihm festgesetzten Höhe erstattet. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

6. Jede Satzungsänderung mit haushaltsrechtlichem Inhalt, muss vor Beschlussfassung und Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der beabsichtigten Satzungsänderung bestätigt hat, darf die Beschlussfassung und Einreichung beim Registergericht erfolgen.

### **§ 3 Rechtsgrundlagen des Vereins**

Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom erweiterten Vorstand beschlossen und geändert.

### **§ 4 Traditionelle Organisation**

1. Das Uniformierte Schützenkorps orientiert sich an militärischen Leitlinien.
2. Das Korps ist in drei Kompanien mit einer jeweiligen Kompanieführung unterteilt.
3. Den Kompanien sind die bestehenden Züge und Abteilungen entsprechend Beschluss des erweiterten Vorstands zugeordnet.
4. Jede(r) Abteilung/Zug hat eine Abteilungsleitung oder Zugführung. Neben der Abteilungsleitung/Zugführung ist für jede(n) Abteilung/Zug ein Stellvertreter/Zugfeldwebel einzusetzen.
5. Die Schießgruppenleitung ist für die Förderung, Organisation, Durchführung und Überwachung des Traditions- und Sportschießbetriebs im Verein zuständig. Sie untersteht dem Vereinsschießsportleiter.
6. Mitglieder in leitender Funktion stellen mit Vollendung des 65. Lebensjahres ihr Amt zur Verfügung. Ausnahmen regelt die Beförderungssordnung.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
2. Die Mitgliedschaft kann erworben werden:
  - a) von natürlichen Personen, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und dem Vereinszweck verbunden sind,
  - b) von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren, mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter,
  - c) juristischen Personen.
3. Aufnahmeanträge sind mit den erforderlichen Nachweisen schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
4. Mit der Aufnahme in den Verein wird die Satzung des Vereins anerkannt.
5. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen und um das Uniformierte Schützenkorps hervorragende Verdienste erworben haben. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen, durch die Jahreshauptversammlung bestätigt und vom 1. Vorsitzenden ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **§ 6 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihre Mitgliedsrechte in der Jahreshauptversammlung aus.
2. Die nicht-volljährigen Mitglieder einer Gruppierung wählen aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher, der mindestens 14 Jahre alt sein muss.
3. Die Mitglieder sind berechtigt die Einrichtungen des Vereins in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt die Beratung des Vereins in allen mit dem Sportschießen zusammenhängenden Fragen in Anspruch zu nehmen.
5. Die Mitglieder haben das Recht an den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen und Wettkämpfen entsprechend der dazu erlassenen Ausschreibungen des Ausrichters teilzunehmen.
6. Die Mitglieder haben das Recht an den vom Verein durchgeführten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen entsprechend der dazu erlassenen Ausschreibungen teilzunehmen.
7. Für 25-jährige Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder eine silberne und bei 40-jähriger Mitgliedschaft eine goldene Erinnerungsmedaille. Nach 50-jähriger Mitgliedschaft werden die Mitglieder beitragsfrei gestellt. Zusätzliche Ehrungen erfolgen auf Beschluss des Hauptkommandos.

### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, zur Erreichung seiner Zwecke mitzuwirken und seine Satzung sowie die Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe zu befolgen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein,

- d) bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
2. Ein Vereinsaustritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, soweit nicht zum 30.9. eines Kalenderjahres gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstands des Vereins schriftlich gekündigt wurde.
- 3a. Der Ausschluss eines Mitgliedes oder eines Ehrenmitgliedes kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten in besonders schwerer Weise gegen seine in § 7 aufgeführten Pflichten verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
- 3b. Wer mit der Zahlung von Beitrag und Umlage länger als neun Monate ab Fälligkeit im Rückstand ist, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist rechtliches Gehör zu gewähren. Hierzu ist ihm die Anschuldigung mitzuteilen, die Äußerungsfrist ist auf einen Monat begrenzt. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen und schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Gegen den Ausschluss stehen dem Mitglied die in § 14 der Satzung genannten Möglichkeiten offen.
5. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zu DSB und NSSV - soweit sie ausschließlich über den Verein bestehen - und zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

### § 9 Beiträge

1. Die Mitglieder haben den Beitrag und eine Umlage entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten. Die Höhe wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt, ebenso die Aufnahmegebühr. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Im Falle einer Beförderung ist eine vom geschäftsführenden Vorstand festgelegte Beförderungsg Gebühr zu entrichten (s. Beförderungsggebührenordnung).
3. Stimmrecht und Versicherungsschutz bestehen nur dann, wenn die Beiträge zum 31.12. des Vorjahres gezahlt sind.
4. Mahngebühren und Verzugszinsen gehen zu Lasten des Mitglieds bzw. Zahlungspflichtigen.

### § 10 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Jahreshauptversammlung gem. § 11,
- b) der geschäftsführende Vorstand gemäß § 12, Abs. 1,
- c) das Hauptkommando gemäß § 12, Abs. 2,
- d) der erweiterte Vorstand gemäß § 12, Abs. 3,
- e) die Offiziersversammlung gemäß § 13,
- f) der Ehrenrat gemäß § 14,
- g) die Kassenprüfer gemäß § 15.

### § 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Jahreshauptversammlung findet am ersten Freitag im Februar jedes Jahres statt. Die Tagesordnung wird im aktuellen kostenfreien regionalen Anzeigenblatt/Anzeigenzeitung spätestens 14 Tage vorher veröffentlicht. Vereinsmitglieder, die außerhalb des Einzugsbereichs der genannten Zeitung wohnen, erhalten die Tagesordnung schriftlich. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes:
    - Jahresbericht des Adjutanten,
    - Bericht des Schießoffiziers,
    - Kassenbericht des Zahlmeisters,
    - Bericht der Kassenprüfer,
    - Bericht des Schriftführers,
    - Bericht des Vorsitzenden/Major.
  - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.
  - c) Wahl des geschäftsführenden Vorstands.
  - d) Wahl der Vorstandsmitglieder für den erweiterten Vorstand.
  - e) Wahl in den Offiziersrang.
  - f) Bestätigung der von den Kompanien gewählten Kompanieführer (ausgenommen Wiederwahl).
  - g) Wahl von weiteren Funktionsträgern auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands (z. B. Pressebeauftragter, Fahnenleitung, Jugendleitung).
  - h) Wahl des Ehrenrats.
  - i) Wahl der Kassenprüfer.
  - j) Festsetzung des Beitrags und der Umlage gem. § 9.
  - k) Zustimmung zu Geschäften gem. § 12, Abs. 1, Nr. 4.
  - l) Satzungsänderung gem. § 11, Abs. 7, Satz 7.
  - m) Auflösung des Vereins.

4. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
6. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss einberufen werden, wenn der erweiterte Vorstand oder 1/3 der Mitglieder diese beantragen. Mit der Antragstellung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom Antragsteller darzulegen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.
7. Jedes volljährige Mitglied und jeder gewählte Jugendsprecher hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied den Vorjahresbeitrag nicht gezahlt hat. Eine Jahreshauptversammlung ist immer beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangene Anträge entscheidet die Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sind ausgeschlossen.
9. Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist vom Schriftführer innerhalb von acht Wochen ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben. Dieses Protokoll ist von der nächsten Jahreshauptversammlung zu genehmigen und vom Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

## § 12 Vorstand

### 1. Geschäftsführender Vorstand

1.1 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der 1. Vorsitzende, Major,
- b) der 2. Vorsitzende, Adjutant,
- c) der Zahlmeister,
- d) der Schießoffizier (Vereinsschießsportleiter) sowie
- e) der Schriftführer.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die vorübergehende kommissarische Übernahme eines zusätzlichen Vorstandsamtes.

1.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein und einzeln vertretungsberechtigt. Von der Vertretungsberechtigung darf der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

1.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen, ausgenommen der Sitzungen gem. § 14. Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

1.4 Über Anschaffungen und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Für nachstehende Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Jahreshauptversammlung einzuholen:

- a) Anschaffungen ab 15.000 Euro pro Jahr im Einzelfall,
- b) Darlehnsaufnahmen ab 10.000 Euro,
- c) Übernahmen von Bürgschaften ab 10.000 Euro sowie bei
- d) Sonstigen Verpflichtungen von mehr als jährlich 5.000 Euro oder einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren.

1.5 Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt.

1.6 Um den geschäftsführenden Vorstand arbeitsfähig zu halten, wird in folgendem zweijährigen Rhythmus gewählt:

- a) in Jahren mit gerader Endzahl: der 1. Vorsitzende und der Zahlmeister,
- b) in Jahren mit ungerader Endzahl: der 2. Vorsitzende, der Schießoffizier und der Schriftführer

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, den zu besetzenden Posten bis zu einer Neuwahl kommissarisch zu besetzen. Eine Neuwahl innerhalb des Wahlrhythmus führt zu einer verkürzten Amtszeit bis zum Ende des satzungsgemäßen Zeitpunkts.

### 2. Hauptkommando

2.1 Das Hauptkommando besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 12, Abs. 1) und den drei Kompanieführern.

2.2 Die Kompanieführer werden von der jeweiligen Kompanie für jeweils vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins.

### 3. Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die unter § 12, Abs. 1. aufgeführten Mitglieder,
- b) sechs Mitglieder des Vereins, die von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt werden. Von diesen gewählten Mitgliedern scheidet jedes Jahr zwei Mitglieder aus, Wiederwahl ist möglich,
- c) die drei Kompanieführer gem. § 4, Nr. 2 sowie
- d) die Leitungen der Züge und Abteilungen.

#### **4. Sitzungen und Beschlüsse**

4.1 Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands, des Hauptkommandos, des erweiterten Vorstands oder der Offiziersversammlung werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen. Eine Tagesordnung ist bekannt zu geben. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

4.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

4.3 Beschlüsse des Hauptkommandos, des erweiterten Vorstands, der Offiziersversammlung und der Jahreshauptversammlung sind sowohl für den geschäftsführenden Vorstand als auch für den Verein bindend. Sie müssen

- a) der Schützenordnung der deutschen Schützenverbände und
- b) der Satzung des Vereins entsprechen.

4.4 Alle Beförderungen erfolgen grundsätzlich auf der beim Schützenausmarsch stattfindenden kleinen Generalversammlung durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden.

4.5. Die Sitzung gem. § 12 Nr. 4 leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Ein Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder Hauptkommandos kann auf schriftlichem - oder elektronischem Weg gefasst werden, wenn alle betroffenen Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

#### **§ 13 Offiziersversammlung**

1. Die Offiziersversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) erweitertem Vorstand,
- b) Fahnenleutnant,
- c) Pressewart,
- d) Ehrenoffizieren sowie
- e) sonstigen Offizieren ohne Geschäftsbereich.

2. Der Fahnenleutnant ist für alle traditionellen Abläufe um die Fahnen und Schützenkönigsscheiben zuständig.

3. Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig.

#### **§ 14 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Die Ersatzmitglieder werden vom amtierenden Ehrenrat bei Bedarf einberufen. Der Ehrenrat wird in allen Jahren, die auf Null oder Fünf enden, gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wird in der nachfolgenden Jahreshauptversammlung eine Nachwahl mit verkürzter Amtsperiode durchgeführt.

2. Mitglieder des erweiterten Vorstands, der Fahnenleutnant oder der Pressewart dürfen dem Ehrenrat nicht angehören.

3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

4. Ein Mitglied des Ehrenrates kann an einer zur Verhandlung stehenden Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.

5. Voraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates ist das Vorliegen einer förmlichen Sachentscheidung des erweiterten Vorstands. Anrufungsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Die Anrufung bedarf eines konkreten schriftlichen Antrags an den Ehrenrat.

6. Der Ehrenrat kann die zu überprüfende Entscheidung bestätigen, als nicht gerechtfertigt aufheben oder abgemilderte Maßnahmen festlegen.

7. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der fünf einberufenen Ehrenratsmitglieder und sind für den Verein endgültig.

#### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die satzungs- und beschlussgemäße Verwendung der Vereinsgelder zu prüfen.

2. Dem Verein müssen zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder der Offiziersversammlung sein.

3. Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich grundsätzlich einen Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

5. Über die durchgeführte Kassenprüfung sind Berichte zu erstellen, denen zufolge dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

#### **§ 16 Daten und Datenschutz**

Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder werden ausschließlich für eigene Zwecke des Vereins gespeichert, übermittelt und geändert im Sinne des Nds. Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 17 Vereinsvermögen**

Alle Anschaffungen, Herstellungen, Schenkungen, Erbschaften sowie die Bankguthaben und der Kassenbestand abzüglich bestehender Verbindlichkeiten bilden das Vereinsvermögen.

### **§ 18 Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Wahl aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist auf Antrag schriftlich und geheim durchzuführen. Alle übrigen Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten stimmt für eine geheime Wahl.
2. Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang entscheidet eine sofort folgende Stichwahl zwischen den führenden Bewerbern.

### **§ 19 Auflösung**

1. Das Uniformierte Schützenkorps Gifhorn von 1823 e. V. in Gifhorn kann nicht aufgelöst werden, solange noch zehn Mitglieder dagegen stimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gifhorn zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke. Die Akten des aufgelösten Vereins werden beim zuständigen Kreisschützenverband hinterlegt.
3. Der Verein ist verpflichtet, seine Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisverbandes anzuzeigen.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Mit der Annahme durch die Jahreshauptversammlung vom 05.02.2016 und Eintragung in das Vereinsregister tritt diese Satzung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung mit Stand vom 6. Februar 2009.